Der Grosse Rat des Kantons Bern **Le Grand Conseil du canton de Berne**

Dienstag (Vormittag), 19. November 2013

Polizei- und Militärdirektion

28 2013.0712 Interpellation 154-2013 Linder (Bern, Grüne) Schliessung des Nusshofs Gampelen - Kostenentwicklung und Nutzung hinterfragen

Vorstoss-Nr:	154-2013	
Vorstossart:	**Interpellation**	
Eingereicht am:	03.06.2013	
Eingereicht von:	Linder (Bern, Grüne) Imboden (Bern, Grüne) Lüthi (Ins, Grüne)	(Sprecher/ -in)
Weitere Unterschriften:	10	
Dringlichkeit:	Nein	06.06.2013
Datum Beantwortung:	18.09.2013	
RRB-Nr:	1269/2013	
Direktion:	POM	

Schliessung des Nusshofs Gampelen - Kostenentwicklung und Nutzung hinterfragen

Im vergangenen Februar wurde der Nusshof in Gampelen, ein Zentrum für psychisch kranke Asylbewerberinnen und Asylbewerber, geschlossen. Das Gebäude Nusshof steht heute leer. Der Nusshof ist zwar in einem schlechten baulichen Zustand, nichtsdestotrotz konnte im Nusshof ein umfassendes Angebot für betreuungsintensive Asylsuchende gewährleistet werden. Eine angepasste psychosoziale und medizinische Betreuung, Tagesstruktur, Begleitung zur Wiedereingliederung in die regulären Asylstrukturen waren zentrale Massnahmen. Die Mitarbeitenden des Nusshofs verfügten über die nötigen Fachkompetenzen im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Die Schliessung des Nusshofs hat, wie aus verschiedenen Zeitungsberichten zu entnehmen war, zu erheblichen Problemen in den regulären Durchgangszentren, wo die Asylsuchenden aus dem Nusshof untergebracht wurden, geführt.
Im Zusammenhang mit der Schliessung des Nusshofs wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viel Zusatzkosten gegenüber der Unterbringung mit dosierter Zusatzbetreuung im Nusshof werden durch Sonderunterbringungen der Asylsuchenden in andern Institutionen verursacht?
2. Welche indirekten Mehrkosten (beispielsweise durch erhöhte Securitaspräsenz) wurden durch die markant angespanntere Lage in den konventionellen DZ ausgelöst, seit diese nicht mehr durch das Angebot im Nusshof entlastet werden können (insb. im SAZ Aarwangen)?
3. Wie viele Asylsuchende wurden seit der Schliessung des Nusshofs in die reguläre Psychiatrie verlegt?
4. Welche Kostenumlagerungen gab es durch die Verlegung von Asylsuchenden in psychiatrische Kliniken von der POM zur GEF?
5. Was geschieht mit dem leeren Gebäude Nusshof in Gampelen?
6. Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Migrationsamtes kompetent über die Unterbringung der psychisch kranken Asylsuchenden entscheiden können?
7. Welche Massnahmen und Konsequenzen zieht der Regierungsrat aus der jetzigen Si-

tuation für die Zukunft?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1
Der Regierungsrat hält fest, dass sich zurzeit keine ehemaligen Bewohner des Nusshofs in einer Sonderunterbringung befinden. Er betont weiter, dass nur eine Person seit der Schliessung des Nusshofs besonders untergebracht werden musste. Bei dieser Person vereinbarte das Amt für Migration und Personenstand (MIP) in Kooperation mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Biel (KESB Biel) aufgrund einer Gefährdungsmeldung durch die das Asylzentrum betreibende Heilsarmee Flüchtlingshilfe (HAF) einen dreimonatigen Aufenthalt im Wohnheim Monbijou Bern. Die Kosten betrugen insgesamt 17 063.75 Franken. Dieser Beitrag wurde vollumfänglich durch das MIP beglichen und verursachte in anderen Institutionen des Kantons Bern demzufolge keinerlei Zusatzkosten.
Zu Frage 2
Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, dass es aufgrund der Schliessung des Nusshofs zu einer «markant angespannteren Lage» in den konventionellen Durchgangszentren gekommen sei. Demzufolge sind auch keine indirekten Mehrkosten entstanden.
Zu Frage 3
Insgesamt wurden vier Personen vorübergehend in die reguläre Psychiatrie verlegt. Nach dem Austritt konnten alle vier Personen in die Regelasylstrukturen verlegt werden. Demzufolge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Person, welche ehemals im Nusshof einquartiert war, in einer regulären Psychiatrie anwesend.
Zu Frage 4
Der stationäre psychiatrische Aufenthalt ist grundversicherungspflichtig und wird über die Krankenkasse abgerechnet. Die Gesundheitskosten finanzierte das MIP vollumfänglich aus den zur Verfügung stehenden Bundessubventionen. Somit ergaben sich keine Kostenumlagerungen zwischen den beiden Direktionen.
Daher kann abschliessend festgehalten werden, dass die Schliessung des Nusshofs keine Kostenverlagerung, sondern vielmehr eine Aufwandsminderung für den Kanton zur Folge hatte. Gerade deswegen ist der Regierungsrat weiterhin davon überzeugt, dass er – wie in Ziffer 1 erörtert – mit der Schliessung des Nusshofs die finanziell angespannte Situation des Kantons und die Preisführerstrategie des Bundes gemäss Artikel 21 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312) [1] umsichtig berücksichtigte und mit Augenmass handelte.
Zu Frage 5
Das leere Gebäude Nusshof in Gampelen dient nicht mehr einer kantonalen Nutzung und kann deshalb verkauft werden. Die Vermarktungsaktivitäten wurden aufgenommen. Investitionen werden keine mehr getätigt.
Zu Frage 6
Das MIP entscheidet nicht, ob und in welcher Institution eine Person des Asylbereichs in eine Sonderunterbringung verschoben werden muss. Vielmehr wird von der zuständigen Sozialhilfestelle ein Gesuch eingereicht und das MIP entscheidet auf dieser Grundlage, ob es für die Sonderunterbringung eine Kostengutsprache erteilt. Es stützt sich dabei auf eingereichte oder von ihm eingeforderte Berichte von Fachpersonen (insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Spitäler, Erziehungs- und Schul-behörden, Beistände und KESB). Stellt sich aufgrund der Fachexpertise der genannten Personen resp. Institutionen heraus, dass es sich um komplexere und verfahrenstechnisch schwierigere Fälle handeln könnte, dann nehmen die Mitarbeitenden des MIP an Sitzungen teil, welche mehrheitlich in psychiatrischen Kliniken stattfinden.
Zu Frage 7
Aus den Antworten in den Ziffern 1–6 wird ersichtlich, dass kein unmittelbarer Handlungsbedarf besteht und keine Zusatzkosten oder Kostenverlagerungen entstanden sind. Der

[1] Preisführerstrategie: Mit Artikel 21 der AsylV 2 setzt der Bund indirekt einen Anreiz, dass die Kantone den Fokus auf die Bereitstellung von kostengünstigen Lösungen und Angeboten in der Asylsozialhilfe richten.

Regierungsrat ist weiterhin davon überzeugt, dass der eingeschlagene Weg der Annäherung der kantonalen Asylstrategie an die Preisführerstrategie des Bundes gemäss Artikel 21 AsylV 2 weiterverfolgt werden muss.

Präsident. Wir behandeln die Interpellation Linder, Grüne «Schliessung des Nusshofs Gampelen – Kostenentwicklung und Nutzung hinterfragen». Die Interpellantin ist von der Antwort nicht befriedigt, gibt aber keine Erklärung ab.